

Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Warsow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 640) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow am 08.04.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der zu unterhaltenen Freiwilligen Feuerwehr.
2. Ersatzansprüche der Gemeinde Warsow für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.
3. Die Freiwillige Feuerwehr kann sonstige Leistungen nur gewähren, wenn
 - a) sie dadurch nicht ihren gesetzlichen Aufgaben entzogen wird,
 - b) einschlägige Privatbetriebe nicht eingesetzt werden können,
 - c) aus besonderen Gründen eine Eilbedürftigkeit den Einsatz erfordert,
 - d) die durchzuführende Leistung sonst nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand anderweitig vorgenommen werden kann oder
 - e) die Leistung der Ausbildung förderlich ist.
4. Hat die Freiwillige Feuerwehr mit der Leistung begonnen, kann sie jederzeit zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben abgebrochen bzw. ausgegebenes Gerät kann ebenfalls jederzeit unter dem gleichen Aspekt zurück gefordert werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen außerhalb der gesetzlichen Aufgaben besteht nicht.
6. Die Entscheidung über die Ausführung von Leistungen im Sinne dieser Satzung trifft der Gemeindeführer bzw. der von ihm beauftragte Einsatzleiter.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist unbeschadet des § 3 für die Geschädigten unentgeltlich bei Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und bei der Technischen Hilfeleistung bei Not – und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Leistungen

1. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben sind gebührenpflichtig.
2. Als gebührenpflichtige Leistungen gelten
 - a) Leistungen bei Unfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben oder erhebliche Sachwerte nicht oder nicht mehr gefährdet sind (z.B. Bergen von Fahrzeugen, Auspumpen von Kellern oder Gruben usw.),
 - b) die zeitweilige Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr,
 - c) die Überprüfung privater Brandschutzeinrichtungen,
 - d) Aufräumarbeiten an Einsatzstellen, die über die von den Freiwilligen Feuerwehren zur Gefahrenabwehr durchgeführten Maßnahmen hinaus vom Geschädigten oder Veranlasser beantragt werden,
 - e) Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen oder durch Personen, die wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren.
3. Gebührenpflichtige Leistungen sind auch:
 - a) Einsätze bei Bränden infolge Brandstiftung,
 - b) Einsätze der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen sowie zur Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, wenn der Geschädigte den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) Beseitigung von Ölspuren.
4. Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Leistungen:
 - a) Sicherheitsmaßnahmen bei Ausbrennen von Schornsteinen, bei angeordneten Abbrennmaßnahmen,
 - b) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzte Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
 - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
 - d) Feuerwehreinsätze, die bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden sind.

§ 4 Höhe der Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung beiliegendem Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, werden Gebühren erhoben, die für vergleichbare Leistungen festgelegt sind.

Ist im Anschluss an die Leistung oder nach Abschluss der Überlassung eine Gerätereinigung bzw. Geräteüberprüfung erforderlich, welche nur durch berechtigte Dritte durchzuführen sind, werden die hierzu erforderlichen Auslagen bzw. Gebühren umgelegt.

§ 5 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 veranlasst bzw. zu vertreten hat, einschließlich des Verursachers einer missbräuchlichen Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr.
Die strafrechtliche Verfolgung einer derartigen Alarmierung bleibt unberührt.
2. Bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen ist deren Eigentümer gebührenpflichtig.
3. Bei Einsätzen nach Brandstiftung ist der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist, gebührenpflichtig.
4. Bei Einsätzen gemäß § 3 Abs. 3 b ist der Geschädigte selbst gebührenpflichtig.
5. Mehre Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Berechnung der Gebühr

1. Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum, während dessen das Personal, Fahrzeuge oder Geräte in Anspruch genommen werden. Bei einer Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb des Territoriums der Gemeinde ist der Zeitraum maßgebend, während dessen das Personal, Fahrzeuge und Gerät vom Standort abwesend sind.
2. Abgerechnet wird nach vollen Einsatzstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt. Dabei wird die erste Einsatzstunde nach Ablauf von 10 Minuten voll gerechnet.
3. Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.
4. Personalkosten für gebührenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von der Gemeinde Warsow nur für Angehörige der Feuerwehr Warsow erhoben und nur insofern als diese auch in dieser Eigenschaft tätig werden.
5. Erforderliche Fremdleistungen gemäß § 4 werden dem Gebührensschuldner in voller Höhe, zuzüglich entstandener Transportauslagen berechnet und richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der betreffenden Gebührensatzung oder Rechnungslegung.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht - Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung (Zeitpunkt der Übergabe bzw. Übernahme) der Leistung.
2. Verzichtet der Gebührenpflichtige auf die Leistung, nachdem Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder machen sonstige von ihm zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind Gebühren zu entrichten, die sich zu der Zeit vom Ausrücken der Einsatzkräfte bis zur Rückkehr ergeben.
3. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 3 dieser Gebührensatzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
4. Die Gebühren werden dem Zahlungspflichtigen gegenüber durch schriftlichen Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

5. Die Gemeinde Warsow kann die von ihr festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 8 Haftung

1. Die Gemeinde Warsow übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr unterbrochen oder zeitweilig überlassene Geräte zurückgefordert werden.
2. Für Schäden, die durch die Benutzung zeitweilig überlassener Geräte entstehen, die nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder deren Beauftragte selbst bedient werden, haftet die Gemeinde Warsow nicht. Die Benutzer haben die Gemeinde Warsow von jeglichen Ansprüchen, die aus den eingegangenen Benutzungsverhältnissen entstehen können, freizustellen.
3. Der Benutzer haftet der Gemeinde Warsow für Schäden an zeitweilig überlassenen Geräte, sofern es sich nicht um normale Abnutzungsschäden handelt oder deren Verlust.
4. Das Recht der Gemeinde Warsow auf weitergehende Schadensersatzansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen oder ihre Vertreter bzw. Beauftragten haben der Gemeinde Warsow jede Auskunft zu erteilen und Tatsachen anzuzeigen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erforderlich sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG und können mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Warsow, 08.04.2010

- Siegel -

Buller
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Satzung wurde der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust zur Kenntnis am 20.04.2010 angezeigt.

Gebührentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Warsow

Abschnitt A: Grundsätze

1. Die Inanspruchnahme von Lösch- und Sonderfahrzeugen ist nur in Verbindung mit Fachpersonal der Feuerwehr möglich.
Der Umfang des erforderlichen Personals wird durch den Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr in Abhängigkeit von der zu lösenden Aufgabe festgelegt. Feuerwehrtaktische Grundsätze und Unfallverhütungsvorschriften sind dabei zu berücksichtigen. Der Mindest-Personaleinsatz umfasst einen Einsatzleiter und je Fahrzeug einen Maschinisten.
2. Werden Geräte und Aggregate der Feuerwehren ohne personelle Leistung zeitweilig überlassen, hat der Gebührenpflichtige zu gewährleisten, dass deren Bedienung ausschließlich durch sachkundige Personen erfolgt.
3. Ist die Inanspruchnahme von Leistungen vorgesehen, für die im folgenden keine Gebühren festgeschrieben sind, so ist die Gebühr dafür in Anlehnung an ähnliche Gebührensätze durch den Einsatzleiter vor Beginn der Leistung festzulegen und dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.
4. Die Gebühr für Fahrzeuge und Anhänger umfasst die Benutzung der in ihnen verlasteten Beladeteile und Aggregate, einschließlich des Verbrauches der zum Betrieb fremdkraftbetriebener Aggregate und Geräte.
Bereitstellungszeit ist die übrige Zeit der Bereitstellung der Fahrzeuge und Anhänger, auch wenn in dieser Zeit einzelne, zur Beladung gehörende sonstige Geräte benutzt werden. Die personellen Leistungen werden extra berechnet, sofern nicht im Abschnitt D anders geregelt.
5. Verbrauchte Kraftstoffe für Aggregate und Geräte, die unabhängig von Fahrzeugen und Anhängern überlassen werden, sind durch den Gebührenpflichtigen zu ersetzen.
6. Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Schaumbildner, Ölbindemittel, Atemfilter, Fackeln sind durch den Gebührenpflichtigen zum Wiederbeschaffungswert (Tagespreis) zu ersetzen.
7. Notwendige Reinigungs-, Entsorgungs- und Prüfgebühren sind ebenfalls zu den zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Gebühren- und Kostensätzen der in Anspruch zu nehmenden Dritten (Feuerwehrtechnische Zentrale, Entsorgungsunternehmen) vom Gebührenschuldner zu erstatten.

Abschnitt B: Personelle Leistungen

		Gebühren in EURO je Stunde
1.	Einsatz von Sicherheitskräften und Sicherheitswachen	
1.1.	Einsatzleiter	20,50
1.2.	Sicherungsposten	15,00

2.	Personelle Leistungen	
2.1.	Einsatzleiter	20,50
2.2.	Maschinisten, Spezialisten und Einsatzkräfte	16,50
2.3.	Reinigung von Fahrzeugen und Geräten nach deren Rückgabe bzw. nach deren Einsatz	20,00
2.4.	Ausgabe und Rücknahme von zeitweilig überlassenen Ausrüstungsgegenständen	15,00

Abschnitt C: Fahrzeuge, Anhänger, Aggregate, Geräte, sonstige Ausrüstungen

		Gebühren in EURO je Stunde	
		Betriebszeit	Bereitschaftszeit
1.	TSF – Löschfahrzeug	125,00	65,00
2.	LF 8 - Löschfahrzeug	125,00	65,00
3.	Mannschaftstransportwagen	50,00	30,00
4.	TSA – Anhänger	40,00	
5.	Anhänger - Schlauchhaspel	20,00	

		Gebühren in EURO je Tag
6.	Feuerwehrtechnisches Gerät	
6.1.	Rettungsgerät	
	6.1.1. Steckleiter	6,50
6.2.	Beleuchtungs- und Signalgerät	
	6.2.1. Handscheinwerfer	4,00
	6.2.2. Kopfscheinwerfer, einschl. Stativ	7,50
	6.2.3. Powermoon (Lichtballon, einschl. Stativ)	10,00
6.3.	Arbeitsgerät	
	6.3.1. Stromerzeuger	18,00
	6.3.2. Motorsäge	15,50

	6.3.3. Tragkraftspritze	20,50
	6.3.4. Saugschlauch	4,00
	6.3.5. B-Druckschlauch	9,50
	6.3.6. C-Druckschlauch	8,50
	6.3.7. D-Druckschlauch	2,50
	6.3.8. Wasserführende Armatur	2,50
	6.3.9. Feuerwehrraxt, Besen, Schaufel	2,50
	6.3.10. Feuerwehrsicherheitsleine	4,00
6.4.	Löschgerät	
	6.4.1. Feuerlöscher	5,00
	6.4.2. Kübelspritze	4,00
	6.4.3. Auerpress (Schaumwerfer)	13,00
	6.4.4. Feuerpatschen	3,50
6.5.	Atemschutzgeräte	
	6.5.1. Pressluftatmer	15,50
	6.5.2. Atemschutzmaske	5,00
	6.5.3. Atemschutzfilter	2,50

Abschnitt D: Gebühr für ausgewählte Leistungen

1. Auspumpen von Kellern, Behältern u. ä. (incl. Personeller Leistung, Art und Umfang der einzelnen Geräte im Ermessen des Einsatzleiters)
100 Euro je Stunde
2. Überprüfung eines Flachspiegelbrunnens (Abpumpen. Leistungsmessung, incl. Erstellung eines Prüfprotokoll)
100 Euro je Stück